



Richtlinie über die Kostentragung Straßenbauten öffentliches Gut

Die erstmalige Herstellung einer fertigen Oberfläche (Asphaltierung Fahrbahn oder Gehsteig samt allfälliger Bordsteine, Herstellung einer fertigen Grünanlage, entsprechende Straßenbeleuchtung) am öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Gmünd obliegt der Stadtgemeinde Gmünd und ist auch von dieser kostenmäßig zu tragen. Sollten aufgrund von Anrainerwünschen nachträgliche Änderungen an diesen erstmalig hergestellten Anlagen notwendig oder gewünscht sein (z.B. Lageänderung oder zusätzliche Grundstückseinfahrt, Änderung von Hochbord auf Schrägbord, Abflachung des Schrägbords, Versetzung von Lichtpunkten, Abänderung von Grünanlagen, etc.) so sind die Kosten vom Verursacher der dafür notwendigen Leistungen zu tragen. Die Arbeiten sind von der Stadtgemeinde Gmünd im Auftrag und auf Rechnung des Verursachers zu beauftragen.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 31. März 2025